



Amtsgericht Neunkirchen

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 25/20

29.11.2022

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 10. Februar 2023, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Knappschaftsstraße 16, Saal/Raum Saal 35, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Wiebelskirchen Blatt 10238 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Wiebelskirchen	27	321/2	Hof- und Gebäudefläche, Bexbacher Straße	343

2/zu 1 Zugunsten des Grundstücks besteht das Recht auf Mitbenutzung eines Wasserbehälters, der auf der Parzelle Nr. 2487/321 (Blatt 2658) mit angebracht ist.

3/zu 1 Ein Weg und Durchgangrecht über die Parzelle Nr. 2487/321 (Blatt 2658)

Der Versteigerungsvermerk wurde am 01.03.2021 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 155.700,00 €

Die Anschrift des Objekts lautet: Bexbacher Straße 42, 66540 Neunkirchen (OT Wiebelskirchen).

Objektbeschreibung:

teilweise bebautes Grundstück (ca. 147 m²), teilweise Gartenland (ca. 196 m²)

voll unterkellerte Einfamilien-Doppelhaushälfte

Baujahr: ca. 1908, aber 2014 modernisiert

Erdgeschoss: 3 Zi/K/Bad/WC/Diele ca. 75 m² Wohnfläche

Dachgeschoss: 3 Zi/Bad ca. 50 m² Wohnfläche

Das Objekt ist derzeit von der Schuldnerin eigengenutzt.

Es besteht erheblicher Sanierungsstau infolge Feuchte- und Putzschäden im Kellergeschoss, kleinere Fassadenschäden und unzureichende Dachdämmung

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Zolli
Rechtspflegerin

Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung („Maskenpflicht“) in den Justizgebäuden

Alle Besucher/innen der Justizbehörden sind verpflichtet, in den Justizgebäuden und während des Zwangsversteigerungstermins eine Mund-Nasen-Bedeckung („Maske“) zu tragen.

Bitte bringen Sie daher unbedingt eine Mund-Nasen-Bedeckung („Maske“) mit, wenn Sie das Amtsgericht Neunkirchen aufsuchen.